

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III C 6 – 3133/E/35/2019
Telefon: 9013 (913) - 3016

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17469
vom 9. Januar 2019
über Ersatzfreiheitsstrafen im Land Berlin 2017 und 2018

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Verfahren wurden in den Jahren 2017 und 2018 von der Staatsanwaltschaft Berlin Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet (bitte nach Jahren gesondert darstellen)?

Zu 1.: Die Staatsanwaltschaft Berlin ordnete im Jahr 2017 in 13.297 Fällen und im Jahr 2018 in 12.360 Fällen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an.

2. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle und in welchen Berliner Justizvollzugsanstalten wurde die angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt (bitte nach Jahr und Anstalt gesondert darstellen)?

Zu 2.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten wurden in den Jahren 2017 und 2018 von der Staatsanwaltschaft Berlin angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen wie nachstehend vollstreckt (dabei wurden in der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) am 31. Januar 2019 alle Verfahren betrachtet, für die im Jahr 2017 bzw. 2018 eine in Berlin angeordnete Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe, unabhängig vom Datum des Haftbeginns, erging):

Justizvollzugsanstalt (JVA)	Anzahl Vollstreckungen 2017	Anzahl Vollstreckungen 2018
Jugendstrafanstalt Berlin	5	4
Justizvollzugskrankenhaus Berlin in der JVA Plötzensee	1	1
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	33	11
JVA für Frauen Berlin	322	136
JVA Moabit	18	8
JVA Plötzensee	1.300	635
JVA Tegel	62	83
JVA Heidering	46	30

3. In wie vielen Fällen ist die Ersatzfreiheitsstrafe nach Maßgabe des § 455a StPO aus Gründen der Vollzugsorganisation aufgeschoben und in wie vielen Fällen ist sie gestützt auf diese Norm unterbrochen worden?

Zu 3.: Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da eine gesonderte statistische Erfassung von Ermittlungsverfahren, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung der Verfahren erlauben würde, durch die Vollstreckungsbehörde nicht erfolgt.

4. In wie vielen Fällen wurde in 2017 und 2018 in Berlin Ersatzfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung nach § 265a StGB a) angeordnet und b) vollstreckt (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 4.: Die folgenden Zahlen basieren auf der Erhebung von Daten aus der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) betreffend solche Ermittlungsverfahren, die ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen § 265a Strafgesetzbuch (StGB) geführt wurden (Abfrage am 17. Januar 2019):

Jahr	Anordnungen	Vollstreckungen
2017	4072	723
2018	3349	288

Weiterhin ergab eine am 24. März 2017 durchgeführte Stichtagsabfrage in den zuständigen Berliner Justizvollzugsanstalten, dass sich zu diesem Zeitpunkt insgesamt 462 Gefangene im Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe befanden. Davon waren 154 Gefangene wegen Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a StGB verurteilt worden. Zu berücksichtigen ist, dass bei dieser Abfrage auch solche Gefangenen miterfasst wurden, bei denen im Anschluss an eine oder mehrere Freiheitsstrafen Ersatzfreiheitsstrafe notiert war.

5. Wie hoch war in den Jahren 2017 und 2018 in Berlin der Anteil der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 265a StGB im Vergleich zu vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen wegen einer Verurteilung aufgrund anderer Delikte (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren sowie Angabe der Gesamtzahl und des prozentualen Anteils)?

Zu 5.: Die folgenden Zahlen aus dem MESTA-System basieren auf einer ausschließlichen Berücksichtigung von Verfahren, die allein wegen eines Verstoßes gegen § 265a StGB geführt wurden (Abfrage am 17. Januar 2019):

Jahr	Gesamtzahl Vollstreckungen der Ersatzfreiheitsstrafen (einschl. Vollstreckung in auswärtigen JVAen)	§ 265a StGB in %
2017	2036	35,51
2018	972	29,63

6. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2017 und 2018 in Berlin die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abgewandt (erbitte nach Jahren und zugrundeliegender Verurteilung (Angabe des Delikts) gesonderte Darstellung)?

7. Wie viele Fälle davon betrafen Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 265a StGB (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren sowie des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl)?

Zu 6. und 7.: Für die aus der beigefügten Anlage ersichtliche statistische Abbildung wurden alle tatsächlich abgeschlossenen Arbeiten gezählt, d.h. alle in den Tilgungslisten der Vollstreckungsbehörde erfassten Positionen mit der Tilgungsart „freie Arbeit“. Diese Erfassung erfolgt erst nach Eingang der Erledigungsmeldung durch den jeweiligen Arbeitgeber, so dass die Zahlen für das Jahr 2018 noch nicht belastbar sind, da noch mit dem Eingang zahlreicher Meldungen zu rechnen ist. Maßnahmen freier Arbeit, die aktuell noch laufen, können nicht abgebildet werden.

8. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2017 und 2018 in Berlin die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung abgewandt (erbitte nach Jahren und zugrundeliegender Verurteilung (Angabe des Delikts) gesonderte Darstellung)?

9. Wie viele Fälle davon betrafen Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 265a StGB (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren sowie des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl)?

Zu 8. und 9.: Die Anzahl der vollständig durch Ratenzahlung mit Abtretungserklärung (RmA) getilgten Fälle betrug im Jahr 2017 146 und im Jahr 2018 171 Fälle.

Die Frage, in wie vielen Fällen davon eine Geldstrafenverurteilung wegen § 265a StGB erfolgt war, kann nicht beantwortet werden, da eine deliktsbezogene Erfassung von Tilgungsfällen in der RmA-Variante nicht erfolgt.

10. In wie vielen Fällen in den Jahren 2017 und 2018 kam in Berlin das Tilgungsmodell „Day-by-Day“ zur Anwendung (erbitte nach Jahren und zugrundeliegender Verurteilung (Angabe des Delikts) gesonderte Darstellung)?

11. Wie viele Fälle davon betrafen Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 265a StGB (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren sowie des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl)?

Zu 10. und 11.: Die Tilgungsvariante "day-by-day", in deren Rahmen Gefangene im Ersatzfreiheitsstrafenvollzug ihre Inhaftierung durch das Ableisten freier Arbeit nach der Berliner Tilgungsverordnung verkürzen können, wird derzeit in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee und der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin praktiziert. Die nachstehende Tabelle bildet die Anzahl der teilnehmenden Personen und der erarbeiteten Hafttage ab. Eine statistische Erfassung der den Ersatzfreiheitsstrafen zugrunde liegenden jeweiligen Straftaten erfolgt nicht, weshalb eine deliktsorientierte Darstellung nicht möglich ist.

day-by-day	2017		2018	
	Anzahl teilnehmender Personen	Anzahl erarbeiteter Hafttage	Anzahl teilnehmender Personen	Anzahl erarbeiteter Hafttage
JVA Plötzensee	293	6945	136	2539
JVA für Frauen Berlin	30	646	41	1061

12. Gibt es aktuell weitere Maßnahmen und wenn ja welche, die den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verhindern sollen?

Zu 12.: Nein, aktuell gibt es keine weiteren als die in den Fragen zu Nr. 6., 8. und 10. benannten Maßnahmen, welche sich im Rahmen der auf der Grundlage von Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) erlassenen Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 14. April 2000 bewegen. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungsvorschläge betreffend die Verbesserung des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung die aus der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Jahr 2016 entstandene Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Arbeitsauftrag "Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB" - voraussichtlich zur nächsten Frühjahrskonferenz - unterbreiten wird.